

Antrag

**der Fraktion der SPD und
der Fraktion der FDP/DVP**

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration

Herausforderungen im baden-württembergischen Maßregelvollzug in Bezug auf die Anwendung unmittelbaren Zwangs durch Bedienstete und die Gewährung von Lockerungen

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. welche Rechtsgrundlagen für die Anwendung unmittelbaren Zwangs durch Bedienstete von Maßregelvollzugseinrichtungen in Baden-Württemberg existieren;
2. inwiefern die Paragraphen 26 und 49 des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKHG) oder sonstige gesetzliche Vorschriften taugliche Rechtsgrundlage für die Anwendung unmittelbaren Zwangs durch Bedienstete von Maßregelvollzugseinrichtungen, insbesondere bei Entweichungs- und Fluchtversuchen, sind;
3. wie derzeit die Anwendung unmittelbaren Zwangs durch Bedienstete von Maßregelvollzugseinrichtungen bei Entweichungs- und Fluchtversuchen in der Praxis gehandhabt wird, insbesondere im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit der Polizei;
4. welche gesetzlichen oder untergesetzlichen Vorgaben (Verordnungen, Richtlinien, Dienstweisungen etc.) der Landesregierung zur Anwendung unmittelbaren Zwangs durch Bedienstete von Maßregelvollzugseinrichtungen bei Fluchtversuchen bestehen, bitte in Volltext und aufgeschlüsselt, nach Art der Vorgabe und ihrem Anwendungsbereich;

5. inwieweit ihr und dabei insbesondere dem Sozial-, dem Justiz- und dem Innenministerium bekannt ist, dass in Maßregelvollzugseinrichtungen die Ansicht existiert, es sei nicht Aufgabe der dortigen Bediensteten, flüchtende Personen festzuhalten oder auf andere Weise mit unmittelbarem Zwang zu adressieren, zumindest unter Darstellung des Zeitpunkts, in der ihr solche Ansichten bekannt wurden, der Art und Weise, wie mit diesen Erkenntnissen umgegangen wurde;
6. inwieweit sie diese Ansicht als richtig erachtet, zumindest unter Darstellung der etwaigen Richtigkeit aus rechtlichen und außerrechtlichen Gründen wie beispielsweise Gründen der Praktikabilität und des Abwägungsprozesses, der zu ihrer Überzeugung führte;
7. wenn sie diese Ansicht nicht für richtig hält: inwieweit sie Maßnahmen getroffen hat, die darauf hinwirken, dass die Bediensteten von Maßregelvollzugseinrichtungen im Bedarfsfall unmittelbaren Zwang anwenden, zumindest unter Darstellung der getroffenen Maßnahmen, des Zeitpunkts der jeweiligen Maßnahmen, des Verfahrens, in dem die Maßnahmen getroffen wurden und der konkreten Auswirkungen in den Maßregelvollzugseinrichtungen und etwaigen weiteren betroffenen Stellen;
8. welche gesetzlichen Bestimmungen oder untergesetzlichen Vorgaben der Landesregierung zur Zusammenarbeit des Maßregelvollzugs mit der Polizei, insbesondere im Fall von Entweichung oder Flucht und der Anwendung von unmittelbarem Zwang, bestehen, bitte in Volltext und aufgeschlüsselt nach Art der Vorgabe und ihrem Anwendungsbereich;
9. inwieweit die einzelnen Maßregelvollzugseinrichtungen Vereinbarungen mit der Polizei treffen sollen, zumindest unter Angabe der diesbezüglichen Vorgaben oder Empfehlungen, der zuständigen Stellen und des etwaigen Verfahrens zum Zustandekommen und ggf. Genehmigung der Vereinbarungen;
10. inwieweit, unter Wiedergabe der Vereinbarungen, solche Vereinbarungen derzeit existieren;
11. wie derzeit die Gewährung von Beurlaubung und Vollzugslockerungen (§ 51 PsychKHG oder gemäß sonstigen einschlägigen Rechtsvorschriften) in den Maßregelvollzugseinrichtungen des Landes in der Praxis gehandhabt wird, bitte aufgeschlüsselt nach Einrichtungen oder Gruppen von Einrichtungen, die eine gleiche Handhabung üben;
12. welche gesetzlichen oder untergesetzlichen Vorgaben der Landesregierung zur Gewährung von Beurlaubung und Vollzugslockerungen bestehen, bitte in Volltext und aufgeschlüsselt nach Art der Vorgabe und ihrem Anwendungsbereich;
13. unter welchen Voraussetzungen nach Ansicht der Landesregierung Beurlaubungen und Vollzugslockerungen entsprechend der gesetzlichen Vorschriften gewährt werden dürfen oder müssen;
14. wie derzeit die Gefährlichkeitsprognose vor Erteilung von Beurlaubung und Vollzugslockerungen in den Maßregelvollzugseinrichtungen des Landes gehandhabt wird, bitte aufgeschlüsselt nach Einrichtungen oder Gruppen von Einrichtungen, die eine gleiche Handhabung üben;

15. welche gesetzlichen Bestimmungen oder untergesetzlichen Vorgaben der Landesregierung zur Gefährlichkeitsprognose vor Erteilung von Beurlaubung und Vollzugslockerungen bestehen, bitte in Volltext und aufgeschlüsselt nach Art der Vorgabe und ihrem Anwendungsbereich.

23.5.2024

Stoch, Binder, Dr. Kliche-Behnke, Wahl
und Fraktion

Dr. Rülke, Haußmann, Reith, Fischer
und Fraktion

Begründung

Nach mehreren Entweichungen und einer Flucht sowie einer starken Zunahme von im Maßregelvollzug aufzunehmenden Straftätern und nicht zuletzt aufgrund von Todesfällen und schweren Verletzungen, die damit im Zusammenhang stehen, stellen sich weiterhin drängende Fragen nach etwaigen Versäumnissen der Landesregierung sowie dem Einsatz von unmittelbarem Zwang bei Fluchtversuchen durch Bedienstete der Einrichtungen. Diese blieben in den bisherigen Aussprachen, die dazu im Sozialausschuss des Landtags geführt wurden, unzureichend beantwortet. Zudem muss endlich die Frage beantwortet werden, wie das Sozialministerium seit dem Inkrafttreten des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten den Auftrag aus § 55 PsychKHG wahrnimmt, die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 14. Juni 2024 Nr. 55-0141.5-017/6841 nimmt das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen und dem Ministerium der Justiz und für Migration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. welche Rechtsgrundlagen für die Anwendung unmittelbaren Zwangs durch Bedienstete von Maßregelvollzugseinrichtungen in Baden-Württemberg existieren;*

Rechtsgrundlage für die Anwendung unmittelbaren Zwangs durch Bedienstete von Maßregelvollzugseinrichtungen ist § 49 in Verbindung mit § 26 Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz (PsychKHG).

Bedienstete der anerkannten Einrichtung dürfen nach § 26 Absatz 1 PsychKHG gegen eine untergebrachte Person unmittelbaren Zwang nur dann anwenden, wenn diese zur Duldung der Maßnahme verpflichtet ist. Zur Duldung der Maßnahme ist die untergebrachte Person verpflichtet, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anordnung einer Maßnahme nach § 20 PsychKHG (Zwangsbehandlung), § 25 PsychKHG (Besondere Sicherungsmaßnahmen) bzw. nach § 19 Absatz 2 Satz 1 PsychKHG (Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in der anerkannten Einrichtung) erfüllt sind. Dies gilt nach § 49 PsychKHG auch für den Maßregelvollzug.

2. inwiefern die Paragraphen 26 und 49 des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKHG) oder sonstige gesetzliche Vorschriften taugliche Rechtsgrundlage für die Anwendung unmittelbaren Zwangs durch Bedienstete von Maßregelvollzugseinrichtungen, insbesondere bei Entweichungs- und Fluchtversuchen, sind;

Aus Sicht des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration haben sich die bestehenden Rechtsgrundlagen zur Anwendung von Zwangsmitteln grundsätzlich bewährt, um die Sicherheit und Ordnung in den Einrichtungen des Maßregelvollzuges aufrechtzuerhalten. Im Falle von Entweichungen erfolgt eine enge Zusammenarbeit mit der Polizei, um die entwichenen Personen schnellstmöglich wiederzuergreifen und in die Einrichtung zurückzuführen.

3. wie derzeit die Anwendung unmittelbaren Zwangs durch Bedienstete von Maßregelvollzugseinrichtungen bei Entweichungs- und Fluchtversuchen in der Praxis gehandhabt wird, insbesondere im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit der Polizei;

§ 26 Absatz 5 PsychKHG verlangt, dass bei der zwangsweisen Durchsetzung einer Maßnahme dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz strenge Beachtung zu schenken ist.

Die Fragestellung ist daher nicht pauschal zu beantworten, sondern hängt maßgeblich von der Situation im Einzelfall ab. Wichtig in diesem Zusammenhang sind Schulungen und Fortbildungen zum Deeskalationsmanagement und zum sicheren Umgang mit Zwangsmaßnahmen, denn diese spielen eine wesentliche Rolle, um dem mit Krisensituationen konfrontierten Personal die notwendige Qualifikation zur angemessenen Bewältigung einer Gefährdungslage zu vermitteln.

In allen Kliniken gibt es Anweisungen für die Mitarbeitenden zum Umgang mit Entweichungen.

Auch wenn die Reaktion auf die hierdurch entstandene Gefährdungslage letztlich vom Einzelfall abhängig ist, gelten in allen Einrichtungen die folgenden Grundsätze:

- Im Falle eines Entweichungsversuches sind die Mitarbeitenden dazu angehalten, die flüchtige Person am Verlassen des Geländes zu hindern.
- Dies – je nach Situation – durch Anwendung von verbalen Deeskalationstechniken bis hin zur Anwendung unmittelbaren Zwangs durch die Mitarbeitenden.
- Der Einsatz unmittelbaren Zwangs ist von den Umständen im Einzelfall abhängig (kein milderes Mittel, Berücksichtigung der Eigensicherung sowie der vorhandenen individuellen Fähigkeiten und der Zahl der anwesenden Mitarbeitenden).
- Wenn eine untergebrachte Person im Begriff ist zu entweichen und keine weiteren Mitarbeitenden direkt zu Hilfe eilen können, wird in der Regel versucht, diese verbal zur Umkehr zu bewegen oder zumindest mit dieser im verbalen Kontakt zu bleiben.
- Ist absehbar, dass die Situation nicht durch eigene Mitarbeitende der Einrichtung zu bewältigen ist, wird unverzüglich die Polizei informiert.
- Die flüchtenden Personen werden soweit möglich von Mitarbeitenden verfolgt und die Polizei über den jeweiligen Standort, Fluchtrichtung und andere Umstände informiert.
- Für den Fall des Verlassens des Einrichtungsgeländes geht die Zuständigkeit für das Wiederergreifen der Person grundsätzlich auf die Polizei über (siehe hierzu auch die Ausführungen unter Ziffer 5).

4. *welche gesetzlichen oder untergesetzlichen Vorgaben (Verordnungen, Richtlinien, Dienstanweisungen etc.) der Landesregierung zur Anwendung unmittelbaren Zwangs durch Bedienstete von Maßregelvollzugseinrichtungen bei Fluchtversuchen bestehen, bitte in Volltext und aufgeschlüsselt, nach Art der Vorgabe und ihrem Anwendungsbereich;*

Über die unter Ziff. 1 dargelegte gesetzliche Regelung hinaus, zu deren Auslegung auch auf die Gesetzesbegründung zurückgegriffen werden kann, existieren keine untergesetzlichen Vorgaben der Landesregierung zur Anwendung unmittelbaren Zwangs.

5. *inwieweit ihr und dabei insbesondere dem Sozial-, dem Justiz- und dem Innenministerium bekannt ist, dass in Maßregelvollzugseinrichtungen die Ansicht existiert, es sei nicht Aufgabe der dortigen Bediensteten, flüchtende Personen festzuhalten oder auf andere Weise mit unmittelbarem Zwang zu adressieren, zumindest unter Darstellung des Zeitpunkts, in der ihr solche Ansichten bekannt wurden, der Art und Weise, wie mit diesen Erkenntnissen umgegangen wurde;*

Soweit der Hintergrund der Fragestellung das Interview in SWR Aktuell ist („Interview nach Messerattacke in Wiesloch: Können Pflegekräfte Patienten aufhalten?“), welches auch in der Sozialausschusssitzung vom 15. September 2023 thematisiert wurde und dessen Inhalt dem Sozialministerium bekannt ist, ist hierzu Folgendes anzumerken:

Allen Maßregelvollzugseinrichtungen sind die Befugnisse des Personals zur Anwendung unmittelbaren Zwangs bekannt. Diese sind nach den gesetzlichen Regelungen auf die Einrichtung beschränkt und unterliegen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Entsprechend sind bei den Abwägungen auch Art, Maß und Begleitumstände der bekannten Vordelinquenz zu berücksichtigen.

Die Mitarbeitenden aller Einrichtungen werden regelmäßig im Umgang mit Deeskalationstechniken geschult. Die Schulungen umfassen nicht nur verbal deeskalierende Techniken, sondern es werden auch taktile Techniken, Festhaltetechniken und die Durchführung von Fixierungen erlernt. Die Mitarbeitenden sollen dadurch in die Lage gebracht werden, abzuschätzen, welche Erfordernisse und Möglichkeiten bestehen, Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs auch zur Verhinderung von Fluchtversuchen anzuwenden und diese auszuüben. Aus Verhältnismäßigkeitsaspekten haben in der Regel zunächst verbale Deeskalationsmaßnahmen Vorrang. Bei der Abwägung zur Abwehr einer Gefährdungslage sind zudem Aspekte des Eigenschutzes zu beachten. Im Gegensatz zur Polizei sind die Mitarbeitenden des Maßregelvollzuges nicht bewaffnet.

Außerhalb der Einrichtungen stehen auch den Mitarbeitenden die Jedermannsrechte (Notwehr-, Notstands- und Festnahmerecht nach § 127 StPO) zur Anwendung unmittelbaren Zwangs zu.

6. *inwieweit sie diese Ansicht als richtig erachtet, zumindest unter Darstellung der etwaigen Richtigkeit aus rechtlichen und außerrechtlichen Gründen wie beispielsweise Gründen der Praktikabilität und des Abwägungsprozesses, der zu ihrer Überzeugung führte;*

Hierzu wird auf die Stellungnahme zu Ziffer 5 verwiesen.

7. *wenn sie diese Ansicht nicht für richtig hält: inwieweit sie Maßnahmen getroffen hat, die darauf hinwirken, dass die Bediensteten von Maßregelvollzugseinrichtungen im Bedarfsfall unmittelbaren Zwang anwenden, zumindest unter Darstellung der getroffenen Maßnahmen, des Zeitpunkts der jeweiligen Maßnahmen, des Verfahrens, in dem die Maßnahmen getroffen wurden und der konkreten Auswirkungen in den Maßregelvollzugseinrichtungen und etwaigen weiteren betroffenen Stellen;*

Hierzu wird auf die Stellungnahme zu Ziffer 5 verwiesen.

8. *welche gesetzlichen Bestimmungen oder untergesetzlichen Vorgaben der Landesregierung zur Zusammenarbeit des Maßregelvollzugs mit der Polizei, insbesondere im Fall von Entweichung oder Flucht und der Anwendung von unmittelbarem Zwang, bestehen, bitte in Volltext und aufgeschlüsselt nach Art der Vorgabe und ihrem Anwendungsbereich;*

Alle Maßregelvollzugseinrichtungen verständigen im Falle von Entweichungen unverzüglich die zuständigen Polizeidienststellen. Von dort aus werden die weiteren polizeilichen Maßnahmen eingeleitet und insbesondere der Einsatz koordiniert. Der Einsatz der Polizei im Fall von Entweichung oder Flucht aus dem Maßregelvollzug ist in der Führungs- und Einsatzanordnung „Fahndung nach entwichenen Strafgefangenen und Abgängigen aus Zentren für Psychiatrie oder sonstigen zugelassenen psychiatrischen Einrichtungen (FEA Entwichene) VS-NfD“ des Innenministeriums Baden-Württemberg geregelt. Der Regelungsinhalt umfasst unter anderem die Ermittlungen in Einrichtungen des Maßregelvollzugs. Im Übrigen verweist sie auf die Anwendbarkeit der einschlägigen (unter-)gesetzlichen Bestimmungen, darunter das Polizeigesetz Baden-Württemberg und die Verordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg zur Durchführung des Polizeigesetzes sowie die Strafprozessordnung. Die FEA Entwichene ist als Verschlusssache-Nur für den Dienstgebrauch (VS-NfD) ausschließlich an die zuständigen Dienststellen und Organisationseinheiten der Polizei adressiert.

9. *inwieweit die einzelnen Maßregelvollzugseinrichtungen Vereinbarungen mit der Polizei treffen sollen, zumindest unter Angabe der diesbezüglichen Vorgaben oder Empfehlungen, der zuständigen Stellen und des etwaigen Verfahrens zum Zustandekommen und ggf. Genehmigung der Vereinbarungen;*

10. *inwieweit, unter Wiedergabe der Vereinbarungen, solche Vereinbarungen derzeit existieren;*

Die Ziffern 9 und 10 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Abstimmungen zwischen den Maßregelvollzugseinrichtungen, den regionalen Polizeipräsidien sowie den örtlich zuständigen Organisationseinheiten (insbesondere den Polizeirevieren) zum Vorgehen bei Entweichungen sind fester Bestandteil der Zusammenarbeit in der Praxis. Überwiegend erfolgen die Abstimmungen in Form des regelmäßigen persönlichen Austausches der Verantwortlichen vor Ort.

In allen Maßregelvollzugseinrichtungen gibt es dienstliche Vorgaben und Anweisungen für die Beschäftigten zum Vorgehen bei Entweichungen, die im Rahmen der Beantwortung der Drucksache aus Sicherheitsgründen öffentlich nicht im Volltext zur Verfügung gestellt werden können. Beispielhaft sei insoweit auf die entsprechenden Dokumente des ZfP Wiesloch verwiesen, die im Rahmen der Akteneinsicht aufgrund des Auskunftersuchens des Landtags von Baden-Württemberg vom 5. Oktober 2023 als VS-NfD zur Verfügung gestellt wurden.

11. *wie derzeit die Gewährung von Beurlaubung und Vollzugslockerungen (§ 51 PsychKHG oder gemäß sonstigen einschlägigen Rechtsvorschriften) in den Maßregelvollzugseinrichtungen des Landes in der Praxis gehandhabt wird, bitte aufgeschlüsselt nach Einrichtungen oder Gruppen von Einrichtungen, die eine gleiche Handhabung üben;*

12. *welche gesetzlichen oder untergesetzlichen Vorgaben der Landesregierung zur Gewährung von Beurlaubung und Vollzugslockerungen bestehen, bitte in Volltext und aufgeschlüsselt nach Art der Vorgabe und ihrem Anwendungsbereich;*

Die Ziffern 11 und 12 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die maßgebliche Regelung zur Gewährung von Beurlaubung und Lockerungen des Vollzuges findet sich in § 51 PsychKHG:

§ 51 Beurlaubung und Vollzugslockerungen

(1) Beurlaubungen und Vollzugslockerungen, bei denen eine Aufsicht durch Be dienstete der Einrichtung nicht gewährleistet ist, können von der Maßregelvollzugseinrichtung nur mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft, die das Verfahren gegen die untergebrachte Person geführt hat, gewährt werden.

(2) Vollzugslockerungen zur Vorbereitung der Entlassung, sofern danach eine Aussetzung der Vollstreckung zur Bewährung zu erwarten ist (extramurale Belastungserprobung), sind in der Regel bis zu sechs Monate möglich. In besonders begründeten Fällen ist eine Verlängerung der Belastungserprobung möglich.

(3) Bei erstmaliger Gewährung von Beurlaubung aus dem geschlossenen Vollzug und bei Vollzugslockerungen nach Absatz 2 kann die Staatsanwaltschaft bei untergebrachten Personen, die wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder wegen eines schweren Gewaltdelikts untergebracht sind, in der Regel die Vorlage eines unabhängigen Zweitgutachtens verlangen.

(4) Beurlaubung und Vollzugslockerungen dürfen nicht gewährt werden, wenn zu befürchten ist, dass sich die untergebrachte Person dem Vollzug der Maßregel entziehen oder die Beurlaubung oder die Vollzugslockerung missbrauchen wird, oder wenn sonst der Zweck der Maßregel gefährdet würde.

(5) Die Beurlaubung kann mit Auflagen, insbesondere der Verpflichtung zur Weiterführung der ärztlichen Behandlung, verbunden werden. Die Beurlaubung kann jederzeit widerrufen werden, insbesondere wenn Auflagen nicht befolgt werden.

Lockerungsmaßnahmen dienen der Erprobung und der Vorbereitung der Entlassung, sind also Teil der Resozialisierung im Maßregelvollzug. Wenn die Gefahr für die Sicherheit der Allgemeinheit durch die Unterbringung und Behandlung jener Störungen, die als Ursache für die Gefahr zukünftiger erhebliche rechtswidrige Taten ausgemacht wurden, so weit zurückgedrängt ist, dass Lockerungen der stationären Unterbringung voraussichtlich nicht zur einschlägigen Rückfällen führen werden, haben Untergebrachte einen Rechtsanspruch auf Gewährung solcher Vollzugslockerungen, die kriminalprognostisch verantwortet werden können.

Bei einer Versagung von Lockerungen kann durch die untergebrachte Person eine gerichtliche Überprüfung durch die zuständige Strafvollstreckungskammer nach § 109 Strafvollzugsgesetz beantragt werden.

Vollzugslockerungen dienen dazu, Behandlungsfortschritte zu überprüfen und erfolgen nur in kleinen Schritten nach einem mehrfach abgestuften Lockerungssystem.

Sie umfassen Ausgänge mit oder ohne Aufsicht, Ausgänge im Klinikgelände und außerhalb des Klinikgeländes, Belastungserprobung durch Arbeit oder Wohnen – auch betreutes – außerhalb der Klinik sowie zeitlich befristete Beurlaubungen. Lockerungen werden nicht automatisch nach bestimmten Zeitabschnitten gewährt. Erst, wenn eine untergebrachte Person sich in einer Lockerungsstufe bewährt und Fortschritte in der Therapie gemacht hat, werden weitere Lockerungen gewährt.

Zur Ausgestaltung der Lockerungsstufen haben alle Maßregelvollzugseinrichtungen jeweils eigene Konzepte, QM-Dokumente und Verfahrensanweisungen zum Genehmigungsprozess erstellt. Die einrichtungsspezifischen Lockerungskonzepte berücksichtigen neben den gesetzlichen Vorgaben auch regionale und topographische Besonderheiten und die baulich organisatorischen Erfordernisse vor Ort.

Derzeit wird eine untergesetzliche Vorgabe zur Gewährung von Vollzugslockerungen für eine nähere Ausgestaltung der gesetzlichen Vorgaben erarbeitet. Die Arbeiten werden alsbald zum Abschluss gebracht. Die aufsichtsrechtlichen Regelungen sollen dazu dienen, den gesetzlichen Rahmen unter Berücksichtigung der rechtlichen und fachlichen Standards für die Einrichtungen klarstellend im Sinne einer Rahmenregelung zusammenzufassen.

Dazu bedarf es einer sorgfältigen Abwägung und Abstimmung mit den aufgrund der örtlichen Gegebenheiten gewachsenen Lockerungsregelungen, um Irritationen und Sicherheitsrisiken vor Ort zu verhindern. Mit Blick auf die jeweiligen regionalen Gegebenheiten soll die Regelung weiterhin Spielraum für jeweils erforderliche weiterführende Inhalte von klinikbezogenen Lockerungsstufen und Sicherheitskonzepten bieten.

13. unter welchen Voraussetzungen nach Ansicht der Landesregierung Beurlaubungen und Vollzugslockerungen entsprechend der gesetzlichen Vorschriften gewährt werden dürfen oder müssen;

Ob die in § 51 PsychKHG normierten gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, ist jeweils im Einzelfall zu entscheiden, was nicht durch die Landesregierung, sondern nur durch die Verantwortlichen vor Ort, d. h. die verantwortliche ärztliche Leitung nach Beratung mit den an der Therapie und Betreuung des Patienten maßgeblich Beteiligten, möglich ist. Bei der Beachtung rechtlicher Voraussetzungen und der anzuwendenden fachlichen Standards lassen die Beteiligten auch mit Blick auf § 120 StGB höchste Sorgfalt walten.

Bei Vollzugslockerungen, bei denen keine Aufsicht durch Bedienstete der Einrichtung sichergestellt ist, ist – wie oben ausgeführt – die Zustimmung der Staatsanwaltschaft erforderlich.

14. wie derzeit die Gefährlichkeitsprognose vor Erteilung von Beurlaubung und Vollzugslockerungen in den Maßregelvollzugseinrichtungen des Landes gehandhabt wird, bitte aufgeschlüsselt nach Einrichtungen oder Gruppen von Einrichtungen, die eine gleiche Handhabung üben;

Die formalen Abläufe für die Bearbeitung von Lockerungs- und Beurlaubungsanträgen untergebrachter Personen sind in allen Kliniken in schriftlich fixierten Abläufen bzw. Verfahrensanweisungen niedergelegt. Gefährlichkeitsprognosen werden hierbei – wie auch im Rahmen der Erstellung von Stellungnahmen nach §§ 67d, 67e StGB oder aus anderen Anlässen – an allen Maßregelvollzugskliniken des Landes nach den fachlichen Standards der Kriminalprognostik erarbeitet. Inhaltlich liegen der Prognose-Erarbeitung die Kenntnis rechtlicher Vorgaben, methodischer Standards und umfangreicher empirischer Daten zugrunde sowie deren Anwendung auf den konkreten individuellen Einzelfall. Die Kliniken verfügen diesbezüglich über eine besondere Expertise, weshalb deren Mitarbeitende regelmäßig mit forensisch-psychiatrischen und insbesondere kriminalprognostischen Begutachtungen für Fälle außerhalb des Maßregelvollzugs insbesondere durch Staatsanwaltschaften, erkennende Gerichte und Vollstreckungsgerichte beauftragt werden.

15. welche gesetzlichen Bestimmungen oder untergesetzlichen Vorgaben der Landesregierung zur Gefährlichkeitsprognose vor Erteilung von Beurlaubung und Vollzugslockerungen bestehen, bitte in Volltext und aufgeschlüsselt nach Art der Vorgabe und ihrem Anwendungsbereich.

Gesetzliche bzw. untergesetzliche Vorgaben der Landesregierung existieren nicht, da die Prognoseerarbeitung dem wissenschaftlichen Diskurs und der wie zu Frage 14 erläutert fachlichen Einschätzung im Einzelfall unterliegt, weshalb eine Generalisierungsmöglichkeit nicht besteht.

Lucha

Minister für Soziales, Gesundheit
und Integration